

Datum: **20. April 1999**
Zuständig: Dr. Karl-Hubert Vogler
Abteilung: Banken/Effekthändler
Durchwahl: 031 / 324 1487
Referenz: Banken und Effekthändler / 207.1

An die

- Banken
(Raiffeisenbanken via Schweizer
Verband der Raiffeisenbanken)
- Effekthändler
- bankengesetzlichen Revisionsstellen
- börsengesetzlichen Revisionsstellen

EBK-RS Zinsrisiko / Änderung des EBK-RS Revisionsbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

An ihrer Sitzung vom 25. März 1999 hat die Eidg. Bankenkommission das neue Rundschreiben Zinsrisiko (EBK-RS 99/1) sowie das revidierte Rundschreiben Revisionsbericht (EBK-RS 96/3) auf den 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt. Gemäss den Übergangsbestimmungen für das Rundschreiben Zinsrisiko ist dieses spätestens ab dem 1. Juli 2000 vollumfänglich einzuhalten. Das Meldesystem (Rz 53 bzw. Anhang 2 des Rundschreibens Zinsrisiko) wird stufenweise über die vier Quartale des Jahres 2000 eingeführt.

Das neue Rundschreiben Zinsrisiko entspricht der schweizerischen Umsetzung der im September 1997 veröffentlichten «Grundsätze für das Management des Zinsänderungsrisikos» des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (vgl. EBK-Bulletin 35, S. 52ff sowie EBK-Jahresbericht 1997, S. 135f). Das Rundschreiben legt in verbindlicher Weise fest, welchen Mindestanforderungen Banken und Effekthändler bezüglich Messung, Bewirtschaftung und Überwachung ihrer Zinsrisiken zu genügen haben. Neben der Definition von Mindeststandards für die Risikomessung und -kontrolle hält das Rundschreiben fest, dass die Banken und Effekthändler quartalsweise ihre Zinsrisiken an die Nationalbank zu melden haben.

Hinsichtlich des Meldesystems wurde zunächst während einer Versuchsphase seine Nützlichkeit und Aussagefähigkeit für die Aufsichtsbehörde anhand einer kleinen Anzahl Banken geprüft. Diese Testphase hat im dritten Quartal 1997 begonnen und wurde nach einem Jahr beendet. Die in der Testphase beteiligten Banken haben quartalsweise sowohl ihre zinssensitiven Positionen (Rohdaten) gemäss einem Standardschema als auch die bankinternen Risikomasse an Nationalbank und Bankenkommission gemeldet. Die aus den Rohdaten berechneten Zinsrisikoindikatoren dienen dann als Grundlage zur Beurteilung, inwieweit ein relativ rudimentäres Messsystem zu ähnlichen Ergebnissen führt wie die individuellen bankinternen Risikomasse. Anhand der Meldungen wurde für jede Bank eine Reihe von Zinsrisikoindikatoren berechnet. Der Test ergab, dass das im Zinstest verwendete Meldesystem grundsätzlich als Basis geeignet ist, um die Zinsrisiken der Banken mit einer für Aufsichtszwecke hinreichenden Genauigkeit zu messen, d.h. es lag eine relativ gute Übereinstimmung zwischen den durch die Nationalbank berechneten und den von den Banken gemeldeten internen Zinsrisikoindikatoren vor.

Diese Indikatoren werden es den Aufsichtsbehörden inskünftig erlauben, Banken mit sehr hohen Zinsrisiken zu identifizieren. Bei entsprechenden Instituten werden dann detaillierte Abklärungen über die Risikolage durchgeführt und es ist zu prüfen, ob Limiten und entsprechende Risikokontrollmechanismen existieren, ob eine von der zuständigen Stelle festgelegte Strategie zum weit überdurchschnittlichen Zinsrisiko geführt hat und ob, gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BankG, allenfalls ein Eigenmittelzuschlag verfügt werden soll.

Das Rundschreiben Zinsrisiko wird auf den 1. Juli 1999 in Kraft gesetzt, wobei für die Umsetzung eine einjährige Übergangsfrist eingeräumt wurde. Dies bedeutet, dass alle Banken und Effekthändler per 1. Juli 2000 das Rundschreiben vollumfänglich einzuhalten haben. Eine besondere Regelung wurde für die Meldungen an die Nationalbank (Rz 53) getroffen (vgl. weiter unten). Damit kam die Bankenkommission dem Anliegen der Banken und Effekthändler entgegen, die besorgt waren, dass die Einführung zeitlich mit der Beendigung der Überprüfung der Jahr-2000-Fähigkeit und den damit zusammenhängenden internen und externen Tests zusammenfällt und dadurch die Jahr-2000-Projekte der betroffenen Banken stören oder dafür vorgesehene Ressourcen unnötig binden könnte. Obwohl die notwendigen EDV-Anpassungen seitens der Banken für das Meldeverfahren gemäss den Erfahrungen, die während der Testphase gewonnen wurden, in der Regel nicht sehr aufwendig sein sollten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken, die bei der Messung noch nicht so weit fortgeschritten sind, erhebliche Anstrengungen unternehmen müssten. Den Banken und Effekthändlern wird somit eine grosszügige Vorlaufzeit für die Umsetzung gewährt.

Das Meldesystem (Rz 53 bzw. Anhang 2 des Rundschreibens Zinsrisiko) wird stufenweise im Laufe des Jahres 2000 eingeführt. Per Ende 1. Quartal 2000 wird mit den früheren Testbanken begonnen. Alle anderen Banken und Effekthändler werden über die restlichen drei Quartale verteilt mit den Meldungen an die Nationalbank beginnen. Die Banken und Effekthändler werden von der Nationalbank zu gegebener Zeit benachrichtigt, in welchem Quartal sie erstmals zu melden haben.

Im Gegensatz zum Rundschreiben Zinsrisiko, haben die im Rundschreiben Revisionsbericht vorgenommenen Änderungen keine negativen Auswirkungen auf die Jahr-2000-Projekte der Banken, Effekthändler und Revisionsstellen. Da es sich vielmehr um Anpassungen aufgrund von Änderungen in anderen Rundschreiben handelt, ist hier eine Inkraftsetzung per 1. Juli 1999 ohne Übergangsfrist vorgesehen.

Bei Fragen steht Ihnen unsere Abteilung Banken/Effekthändler jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sekretariat der
EIDG. BANKENKOMMISSION

Daniel Zuberbühler
Direktor

Dr. Karl-Hubert Vogler
Banken/Effekthändler

Kopie: Schweizerische Bankiervereinigung, Postfach 4182, 4002 Basel
Schweizerische Nationalbank, Börsenstrasse 15, Postfach, 8001 Zürich
Treuhand-Kammer, Fachkommission Bankenrevision, Postfach 892, 8025 Zürich